

Finanzordnung der Leichtathletikabteilung des TSV Dinkelsbühl

– Stand Februar 2018 –

A. Allgemeines

Die Finanzordnung dient dazu, jedem Mitglied der Leichtathletik-Abteilung des TSV Dinkelsbühl aufzeigen,

- wie und in welchen Fällen Aufwandsentschädigungen, Kostenerstattungen oder sonstige Ausgaben zu **beantragen** sind;
- wie und in welchen Fristen sie **abzurechnen** sind;
- wie und in welchem Umfang eine Verzichtserklärung als **Spende** anerkannt werden kann;
- unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang mit einer **Erstattung** gerechnet werden kann.

Für die Abteilungsleitung, der die alleinige Verantwortung über die Ausgaben obliegt, dient sie als Richtschnur. Ein geregeltes Verfahren erleichtert allen Beteiligten die Abwicklung und sichert eine zeitnahe Abrechnung.

B. Verfahren

1. Beantragung (Antragsteller)

Grundsätzlich muss vor der Durchführung eines Vorhabens (Beschickung von Wettkampfveranstaltungen, Anschaffungen für den Sport- und Trainingsbetrieb, ...), dessen finanzieller Aufwand erstattet werden soll, die Finanzierung bei der Abteilungsleitung beantragt werden. Ausnahmen sind die unter Punkt C als grundsätzlich genehmigt aufgeführten Ausgaben.

Der Antrag wird mindestens zwei Wochen vor Beginn der Durchführung gestellt, nach Möglichkeit auf elektronischem Wege.

2. Bewilligung (Abteilungsleitung)

Die Abteilungsleitung prüft anhand der aktuellen Kassenlage, den innerhalb des Kalenderjahres bereits an die beantragende Person ausgezahlten Betrag und der Art des Vorhabens ob und ggf. in welchem Umfang eine Erstattung in Aussicht gestellt werden kann. Über diesen in Aussicht gestellten Betrag (dessen Höhe nicht unbedingt der Höhe des beantragten Betrags entsprechen muss) besteht dann ein Rechtsanspruch seitens des Antragstellers, soweit er diesen innerhalb von einem Monat durch Abrechnung geltend macht.

Die Abteilungskasse informiert auf Nachfrage die Abteilungsleitung über den aktuellen Kontostand, damit der Abteilungsleitung eine entsprechende Entscheidungsgrundlage zur Verfügung steht.

3. Durchführung (Antragsteller)

Bei der Teilnahme an Wettkampfveranstaltungen sollten – wenn möglich – Fahrgemeinschaften gebildet werden.

Die jeweiligen Betreuer (Übungsleiter, Trainer) achten darauf, dass möglichst nur jene Aktive gemeldet werden, die auch tatsächlich teilnehmen. Nachmeldungen sind nach Möglichkeit zu vermeiden.

4. Abrechnung: Antrag auf Kostenerstattung bzw. Antrag auf Spendenbescheinigung (Antragsteller)

Spätestens einen Monat nach Durchführung der Aktivität muss die Abrechnung (Antrag auf Kostenerstattung bzw. Antrag einer Spendenbescheinigung) bei der Abteilungsleitung vorliegen. Im Rahmen einer Abrechnung kann der erstattungsfähige Betrag auch zu einem Teil zur Auszahlung angewiesen und zu einem Teil als Spende angerechnet werden. Verspätet eingegangene Abrechnungen werden in der Regel nicht mehr anerkannt.

Die Ausgaben müssen z. B. durch Quittungen/Rechnungen belegt werden. Alle Beteiligten sind zu wahrheitsgemäßen Angaben verpflichtet.

5. Anweisung zur Begleichung der Kosten (Abteilungsleitung)

Die Abteilungsleitung weist die Abteilungskasse an, die Auszahlung zu tätigen bzw. vermerkt den gespendeten Betrag.

C. Ohne Beantragung genehmigte Ausgaben

Grundsätzlich als bewilligt gelten:

Start- und Meldegelder für alle Wettkampfveranstaltungen, mit leichtathletischen Disziplinen, wenn im Namen des TSV Dinkelsbühl gestartet wird

- a) die durch den betreuenden Übungsleiter beschickt werden: in vollem Umfang;
- b) bei Deutschen, Süddeutschen, Bayerischen, Nordbayerischen, Mittelfränkischen und Kreismeisterschaften: in vollem Umfang;
- c) in allen anderen Fällen: im Umfang von maximal 15,00 € je Athlet und Wettkampftag, maximal jedoch 150 € pro Athlet und Jahr. Laufveranstaltungen über eine Strecke von mehr als Halbmarathon zählen in diesem Sinne als zweitägig.

Fahrtkosten im Umfang von 30 ct/km zu solchen Wettkampfveranstaltungen, für die gemäß dem vorgenannten Punkt die Start-/Meldegebühren

als bewilligt gelten und die im Falle des Unterpunktes c) 2 x 100 km Fahrtstrecke nicht überschreiten.

Sonstige Fahrtkosten müssen vorher beantragt werden.

Von der Abteilung gewährte **Übungsleitervergütungen** müssen vorab nicht beantragt/genehmigt werden.

Sollte sich abzeichnen, dass die hier genannten nicht genehmigungspflichtigen Ausgaben aufgrund der Kassenlage nicht mehr gedeckt werden können, so werden die Übungsleiter von der Abteilungsleitung entsprechend informiert. Außerdem wird ein entsprechender Hinweis ins Internet gestellt. Alle weiteren Ausgaben müssen dann bis auf Weiteres im Vorfeld bei der Abteilungsleitung beantragt werden.

D. Sonstige Ausgaben

Der Zuschuss von Übungsleitern durch die Abteilung beträgt 4,00 € je Übungsstunde (45 Minuten). Die Abteilungsleitung kann bei entsprechender Kassenlage auch einen höheren Betrag gewähren. Das Tagegeld für die Betreuung von Aktiven im Rahmen von auswärtigen Wettkampfstaltungen beträgt für Übungsleiter und Übungsleiterhelfer 12,00 € bei Abwesenheit von mehr als 8 Stunden. Bei Abwesenheit von mehr als 24 Stunden können 24 € abgerechnet werden.

Die Abteilung kann einmalige Zuschüsse allgemeiner Art (Weiterbildung, Literatur, Kostenbeteiligung aus sozialen Gründen, Übernachtungskosten ab Nordbayerischen Meisterschaften u. ä.) gewähren.

Aktive und deren Betreuer können einen Zuschuss zu ein- und mehrtägigen Trainingslagern erhalten. Voraussetzung ist, dass sie am Trainingsangebot aktiv teilnehmen, bzw. eine Funktion ausüben. Eine Bezuschussung ist auch dann möglich, wenn ein anderer Verband/Verein/Abteilung Träger der Maßnahme ist.

Die Bewilligung und die Höhe der nicht in dieser Finanzordnung festgelegten Beträge erfolgt durch die Abteilungsleitung in ihrer Verantwortung mit Blick auf die Kassenlage.